

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

---

### No. 133.

---

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem zwischen den zu dem Gesamt-Oberappellationsgerichte zu Jena vereinigten Höfen eine provisorische Geschäftsordnung für diesen obersten Gerichtshof vereinbart worden ist und für die sämmtlichen theilnehmenden Staaten vom 1. September d. J. ab in Kraft treten wird, so haben Wir, unter Vorbehalt einer nach Besünden später vorzunehmenden Revision, deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet, und bestimmen hiermit, daß diese Geschäftsordnung von dem gedachten Zeitpunkte ab auch für die hiesigen Lande Geltung erhalten soll.

Urkundlich unter Unserer hochseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Schleiz, am 28. August 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

### Provisorische Geschäftsordnung

für das

Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena.

1. Von den Plenar-Versammlungen und den Senaten des Gerichts überhaupt.

Art. 1.

Die Geschäfte des Gesamt-Oberappellationsgerichts werden in Plenar-Versammlungen, in einem Zivilsenat und einem Kriminalsenat zur Erledigung gebracht.

Ausgegeben am 1. September 1852.